

## Reglement über die Nutzung der Schulanlagen der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

vom 29. April 1996<sup>1</sup>

*Die Schulbehörde und der Gemeinderat*

gestützt auf Art. 25 des Kantonalen Schulgesetzes vom 27. April 1981<sup>2</sup> sowie auf die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988<sup>3</sup>

*erlassen folgendes Reglement für die Nutzung der Schulanlagen der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall:*

### 1. Grundsätzliches

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1.1 Die Nutzungsordnung regelt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Kantonalen Schulordnung (Anhang 1) <sup>3</sup> die Zuständigkeiten bei der schulischen und ausserschulischen Nutzung der Schulanlagen, die Obliegenheiten der mit dem Vollzug betrauten Personen und Amtsstellen sowie die Pflichten und Rechte der Benützerinnen und Benützer. | Zweck              |
| 1.2 Die Nutzungsordnung hat für alle Schulanlagen (Anhang 2) Gültigkeit.   | Umfang der Anlagen |
| 1.3 Als Schulzeit gilt:<br>Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag<br>07.00 - 12.00 Uhr und 13.45 - 18.00 Uhr;<br>Mittwoch und Samstag<br>07.00 - 12.00 Uhr.  | Schulzeit          |

### 2. Zuständigkeiten

- |  |            |
|--|------------|
| 2.1 <sup>1</sup> Die Lehrkräfte üben im Rahmen der Bestimmungen des Schulgesetzes <sup>2</sup> und der Schulordnung <sup>3</sup> für die Nutzung während der Schulzeit die Aufsicht aus. | Lehrkräfte |
|--|------------|

<sup>2</sup>Die Lehrkräfte können die gesamten Anlagen während der Schulzeit nutzen. In den übrigen Zeiten haben sie das Aufenthalts- und Zutrittsrecht. Belegungen für schulische Nutzungen ausserhalb des veröffentlichten Stundenplanes sind mit dem Hauswart abzusprechen.

Hauswarte 2.2 <sup>1</sup>Die Hauswarte üben die Aufsicht über die ausser-schulische Nutzung aus.

<sup>2</sup>Die Hauswarte können im Rahmen ihrer Kompetenzen zur Benützung der Gebäulichkeiten und Anlagen sowie des allgemeinen Materials und Mobiliars verbindliche Weisungen erteilen.

<sup>3</sup>Den Hauswarten ist es untersagt, in eigener Kompetenz über leerstehende Räume zu verfügen.

Bauverwaltung 2.3 Für die Vergabe der Räume und Aussenanlagen an Dritte ausserhalb der Schulzeit ist die Bauverwaltung zuständig. In dieser Zeit fallen auch Benützungen von Aulen, Turnhallen und Sportanlagen durch die Schule oder durch Lehrkräfte unter diese Bewilligungspflicht.

### **3. Obliegenheiten der Lehrkräfte**

Grundsatz 3.1 Die Lehrkräfte sind dafür besorgt, dass den Schulanlagen, den Schulräumen und den Schuleinrichtungen Sorge getragen wird.

Pflichtenheft 3.2 Für die Lehrkräfte jeder Schulanlage besteht ein von der Schulbehörde genehmigtes Pflichtenheft.

### **4. Obliegenheiten der Hauswarte**

Grundsatz 4.1 Die Hauswarte betreuen den ganzen Bereich des Gebäude-, Mobiliar- und Anlageunterhaltes.

Pflichtenheft 4.2 Für diese Betreuung jeder Schulanlage besteht ein vom Gemeinderat genehmigtes Pflichtenheft.

## 5. Spezielle Vorschriften

- 5.1 Die Beleuchtungseinrichtungen der Aussenplätze dürfen nur vom Hauswart bedient werden. Beleuchtungseinrichtungen
- 5.2 <sup>1</sup>Die Turnhallen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, welche auf dem Boden farbige Spuren hinterlassen oder als Strassenschuhe benützt werden, sind nicht gestattet. Turnhallen
- <sup>2</sup>Bei Trainings- und Sportveranstaltungen ist in allen benützten Räumen das Rauchen verboten.
- 5.3 Die Hochsprunganlage darf nur durch die Schule und die Vereine benützt werden. Hochsprunganlage

## 6. Allgemeine Vorschriften

- 6.1 Die Anlagen stehen während der Schulzeit in erster Linie der Schule und ausserhalb der Schulzeit den Vereinen zur Verfügung. Sind die Anlagen nicht belegt, so können sie allgemein benützt werden. Nutzungspriorität
- 6.2 <sup>1</sup>Die Anlagen stehen Vereinen und Organisationen bei entsprechender Reservation gemäss der Zuteilung durch die Bauverwaltung zur Verfügung. Um spätestens 22.00 Uhr sind sie aufgeräumt zu verlassen. Nutzung durch Vereine
- <sup>2</sup>Schulmaterial darf nur mit Einwilligung des Hausworts benützt werden. Vereinseigenes Material darf nur in den zugeteilten Schränken gelagert werden. Sämtliche benützten Materialien und Geräte sind am richtigen Ort wieder einzuordnen.
- <sup>3</sup>Vereinen und Organisationen mit wöchentlichen Benützungszeiten kann die Anlage für Veranstaltungen anderer Organisationen vorübergehend gesperrt werden. Die betroffenen Vereine werden rechtzeitig durch die Bauverwaltung über solche Sperrungen orientiert.

<sup>4</sup>Die Benützungsbewilligung kann entzogen werden, wenn eine reservierte Anlage über längere Zeit nur mit einer unterdurchschnittlichen Zahl von Benützern belegt wird. Die Mindestbenützerzahl wird von der Bauverwaltung festgelegt. Die Kontrolle obliegt dem Hauswart.

allgemeine  
Nutzung

6.3 <sup>1</sup>Sind die Aussenanlagen nicht belegt, so stehen sie für die allgemeine Nutzung bis längstens 20.00 Uhr und während der Sommerzeit bis 21.00 Uhr zur Verfügung.

<sup>2</sup>Vorrangig stehen die Aussenanlagen den Neuhauser Jugendlichen für Sport und Spiel zur Verfügung. Erwachsene und nicht ortsansässige Jugendliche können durch den Hauswart weggewiesen werden.

<sup>3</sup>Übermässige Lärmemissionen sind zu vermeiden. Tonwiedergabegeräte sind nicht erlaubt.

<sup>4</sup>Bei Verstoss gegen diese Bestimmungen, kann der Gemeinderat diese allgemeine Nutzung einschränken oder ganz verbieten.

Ordnung und  
Sauberkeit

6.4 Die Anlagen sind durch die Benützerinnen und Benützer ordentlich und sauber zu halten.

Bauten und  
Lagerung

6.5 Bauliche Veränderungen jeglicher Art sowie das Abstellen oder Einlagern von Gegenständen sind nicht gestattet.

Sperrungen

6.6 Die von der Bauverwaltung, dem Hauswart oder der Gemeindegärtnerei verfügten Sperrungen einzelner Anlageteile sind für alle Benützerinnen und Benützer verbindlich.

- 
- 6.7 Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für Unfälle, Beschädigungen und Diebstähle ab. Für Sachbeschädigungen innerhalb der Schulanlagen haften die Benutzerinnen und Benutzer, auch während der Schulzeit, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung aus unerlaubter Handlung (Art. 42 ff. OR<sup>4</sup>).
- 6.8 Durch Lehrkräfte oder Vereine festgestellte Schäden sind dem Hauswart umgehend zu melden.
- 6.9 Bei Verstössen gegen die Nutzungsordnung während der Schulzeit ist der Hausvorstand zu benachrichtigen, ausserhalb der Schulzeit sind die Verursacherinnen und Verursacher, bei Vereinen deren Vorstand, durch den Hauswart zu ermahnen. Wiederholte Zuwiderhandlungen meldet der Hauswart der Bauverwaltung.
- 6.10<sup>1</sup>Die Lehrkräfte ordnen bei Verstössen gegen die Schulordnung und die Nutzungsordnung im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht und den gesetzlichen Kompetenzen gegenüber Verursacherinnen und Verursachern Massnahmen an.
- <sup>2</sup>Hauswarte können im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht gegen diese Nutzungsordnung die Verursacherinnen und Verursacher wegweisen. Bei Schwierigkeiten ziehen sie die Polizei bei.
- 6.11 Über weitergehende Massnahmen entscheidet bei schulischer Nutzung die Schulbehörde, bei auserschulischer Nutzung der Gemeinderat.
- 6.12 Die Rechtsmittel richten sich bei schulischer Nutzung für Erziehungsberechtigte und Schüler nach Art. 93 des Schulgesetzes vom 27. April 1981<sup>2</sup>, für die auserschulische Nutzung nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971<sup>5</sup>.

Schäden,  
Haftung

Schadenmel-  
depflicht

Verstösse

Weisungs-  
befugnis  
Hauswarte und  
Lehrkräfte

Massnahmen

Rechtsmittel,  
Rechtsschutz

## **7. Inkraftsetzung**

Inkrafttreten

7.1 Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

7.2 Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Turnhallen, Turn- Spiel- und Sportplätze vom 30. Juni 1971 wird aufgehoben.

Anhang 1:  
Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988<sup>3</sup>

Anhang 2:  
Situationsplan der Schulanlagen<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup>Beschluss des Gemeinderats und der Schulbehörde Neuhausen am Rheinflall vom 29. April 1996

<sup>2</sup>SHR 410.100

<sup>3</sup>Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (SHR 411.101)

<sup>4</sup>Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)

<sup>5</sup>SHR 172.200

<sup>6</sup>Die Situationspläne können auf dem Schulsekretariat eingesehen werden.